



SATZUNG

UN Women Deutschland e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 2. Juni 2023

Präambel

UN Women (United Nations Entity for Gender Equality and Empowerment of Women) ist die Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rechte der Frau.

UN Women Deutschland e.V. ist eine deutsche Nichtregierungsorganisation, die mit UN Women durch einen Anerkennungsvertrag (Recognition Agreement) verbunden ist.

UN Women Deutschland e.V. ist der Charta, den Zielen und den Programmen der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Menschenrechtspakten, insbesondere der Internationalen Übereinkunft zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) verpflichtet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "UN Women Deutschland e.V." und ist im Vereinsregister Bonn eingetragen.
2. Sitz von UN Women Deutschland e.V. ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. UN Women Deutschland e.V. fördert die Gleichstellung aller Geschlechter sowie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und setzt sich für die Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen ein.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bekanntmachung und Vertretung der Ziele und Aufgaben von UN Women in der Öffentlichkeit sowie bei Institutionen in Politik und Wirtschaft
 - die Beschaffung von Finanzmitteln für die Unterstützung von UN Women durch Fundraising-, Kommunikations- und Advocacy-Aktivitäten
 - die Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen gleichstellungspolitischen Themen - sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene
 - die Durchführung von und Beteiligung an Kampagnen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zum politischen Meinungsbildungsprozess
3. UN Women Deutschland e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden. UN Women Deutschland e.V. ist nicht parteipolitisch tätig und vertritt keine Berufsinteressen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. UN Women Deutschland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, als besonders förderungswürdig anerkannte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; Zweck von UN Women Deutschland e. V. ist die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern.
2. UN Women Deutschland e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel von UN Women Deutschland e.V. werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
4. Mittel von UN Women Deutschland e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von UN Women Deutschland e.V.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. UN Women Deutschland e.V. hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Sie müssen die Vereinsziele und Aufgaben mittragen und unterstützen. Die Aufnahme ist bei UN Women Deutschland e.V. in Textform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - 2.1 Für die ordentliche Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag zu erlassen oder zu stunden. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch den Vorstand erlassen wird.
 - 2.2 Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Fördermitglied kann werden, wer für die Ziele von UN Women Deutschland e.V. gemäß § 2 eintritt, in diesem Sinne wirken will und zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages bereit ist. Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen sein. Die Aufnahme ist bei UN Women Deutschland e.V. in Textform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
 - 3.1 Fördermitglieder haben das Recht auf Informationen über die Tätigkeit von UN Women Deutschland e.V., soweit legitime Interessen und das Gebot der Vertraulichkeit dem nicht entgegenstehen und hierdurch nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden.
 - 3.2 Die Mindestbeiträge für Fördermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt; dieser soll mindestens der Höhe des Mitgliedsbeitrages für eine ordentliche Mitgliedschaft entsprechen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch Kündigungserklärung,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 4.1 Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch das Mitglied in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Fördermitglieder können in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres die Mitgliedschaft kündigen.

4.2 Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber UN Women Deutschland e. V. länger als ein Jahr im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung, welche in Textform ergehen kann, nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Mitglied den Ausschluss unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe von UN Women Deutschland e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.1 Beschluss über fristgerechte Einwendungen zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung

1.2 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung

1.3 Entlastung des Vorstandes

1.4 Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer*innen und der stellvertretenden Kassenprüfer*innen

1.5 Beschlussfassung über:

- a. Änderungen der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand gemäß § 6.3 vorgenommen werden können
- b. Wahlordnung
- c. Mitgliedsbeiträge
- d. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e. Anträge
- f. Auflösung des Vereins

1.6 Das Arbeitsprogramm und den Wirtschaftsplan nimmt die Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

2. Juristische Personen, die ordentliche Mitglieder sind, haben wie natürliche Personen je eine Stimme. Eine natürliche Person, die zusätzlich Delegierte einer juristischen Person bei der Mitgliederversammlung ist, kann neben ihrer eigenen Stimme das Stimmrecht für bis zu zwei juristischen Personen ausüben. Das Stimmrecht juristischer Personen kann auch durch eine zuvor benannte Vertreter*in wahrgenommen werden. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder besteht nur, wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Pflichten, insbesondere der Beitragszahlung nachgekommen ist.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal jährlich stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Eine Mitgliederversammlung ohne unmittelbare Anwesenheit der Mitglieder ist zulässig, wenn alle Mitglieder unter Nutzung elektronischer Kommunikation gleichzeitig an einer virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen können und in dieser virtuellen Versammlung für jedes teilnehmende Mitglied Wortmeldungen, Abstimmung und Beschlussfassung sowie die Stimmzählung möglich sind. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

3.1 Die Mitgliederversammlung wird in Textform durch den Vorstand einberufen.

3.2 Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung können bis zu vier

Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind nur in Textform innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister*in,
- und bis zu fünf Beisitzer*innen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre (Wahlperiode) gewählt; er bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt; in diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl der Beisitzer*innen kann in Form der Blockwahl erfolgen. Hier hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Beisitzer*innen zu wählen sind.

3. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied des UN Women Deutschland e.V. mit dessen Aufgaben beauftragen. Die Amtsdauer des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des Vorstandes.

5.1 Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Er vertritt den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Je zwei von den oben genannten Personen, von denen immer die/der Vorsitzende oder - im Verhinderungsfall - eine oder einer der zwei stellvertretenden Vorsitzenden sein muss, vertreten UN Women Deutschland e. V. gemeinsam. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

5.2 Der Vorstand ist berechtigt, zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben von UN Women Deutschland e.V. Beiräte zu bestimmen.

6.1 Der Vorstand kann ein/e Geschäftsführer*in berufen. Diese*r kann die Stellung eines*r besonderen Vertreters*in nach § 30 BGB haben. Die/der Geschäftsführer*in leitet die Geschäftsstelle und wird vom Vorstand mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut.

6.2 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen sowie solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist. Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes und die Organisation der Geschäftsstelle.

8. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz für die ihnen entstandenen Kosten, insbesondere Reise- und Verwaltungskosten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Stellvertreter*innen. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen können per Akklamation gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 9 Auflösung von UN Women Deutschland e.V.

1. Über die Auflösung von UN Women Deutschland e.V. und die Bestellung des Liquidators/ der Liquidatorin entscheidet eine dazu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Gemäß § 63 des Anerkennungsvertrages werden im Falle der Beendigung oder der Auflösung des geltenden Anerkennungsvertrages alle Finanzmittel, die für UN Women gesammelt wurden, an UN Women überwiesen.

3. Bei der Auflösung von UN Women Deutschland e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen von UN Women Deutschland e.V. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.